



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 2005 durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wichmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Schaefer,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fischer sowie
die ehrenamtliche Richterin Westphal und
den ehrenamtlichen Richter Naegler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung

Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung und Sprungrevision werden zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Einbürgerung.

Der im März 1965 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste zuletzt im Mai 1980 zu seinen in Berlin lebenden Eltern ins Bundesgebiet ein, besuchte noch zwei Jahre die Schule bis zur 9. Klasse und lebte danach weitere fünf Jahre im Haushalt seiner Eltern, bis er wegen psychischer Auffälligkeiten - er hatte u.a. wiederholt seine Eltern geschlagen - in Nervenkliniken eingewiesen wurde. Im Mai 1986 bestellte das Amtsgericht Schöneberg das Bezirksamt Kreuzberg zum Gebrechlichkeitspfleger. Im Juni 1988 erfolgte nach Einholung eines amtsärztlichen Attestes über das Vorliegen einer psychotischen Erkrankung die vorläufige Unterbringung des Klägers in einer Nervenklinik. Gegen den Kläger sind zahlreiche Ermittlungsverfahren von Februar 1987 bis Oktober 1989 geführt worden, die sämtlich wegen Schuldunfähigkeit eingestellt worden sind. Im Januar 1988 erschien der Kläger zweimal an der Wohnung seiner Eltern und drohte mit deren Tötung, wenn er nicht Geld erhalte. Ferner schlug er im Februar 1988 auf der Station eines Krankenhauses die diensthabende Ärztin unerwartet mit der Faust ins Gesicht, so dass diese sich verletzte. Das Landgericht Berlin ordnete daraufhin mit Urteil vom 12. Januar 1989 die Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus an und setzte die Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung aus. Es führte aus, der Kläger könne für seine rechtswidrigen Taten nicht bestraft werden, weil er im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt habe. Nach dem überzeugenden Gutachten des medizinischen Sachverständigen leide der Kläger an einer Schizophrenie, die auch im Zeitpunkt der Taten akut bestanden habe. Wegen dieser Erkrankung sei die Einsichts- und Handlungsfähigkeit des Klägers aufgehoben. Von ihm müsse auch erwartet werden, dass er in Zukunft weitere erhebliche Straftaten begehen werde. Er sei für die Allgemeinheit gefährlich, so dass eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden müsse. Die Aussetzung zur Bewährung wurde in der Folge widerrufen und der Kläger im Januar 1990 in die Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik - KBoN - aufgenommen. Im Dezember 1992 teilte die KBoN der Ausländerbehörde, die die Ausweisung des Klägers wegen Gemeingefährlichkeit

plante, mit, die klinisch-psychiatrische Behandlung habe die psychotische Erkrankung des Klägers auf einen unwesentlichen Rest zusammenschrumpfen lassen. Hinsichtlich der Kriminalprognose bestünden keinerlei Bedenken, d.h. das künftige Legalverhalten des Patienten werde mit großer Wahrscheinlichkeit einen günstigen Verlauf nehmen. Die Ausländerbehörde erteilte dem Kläger daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis, die ihm fortlaufend, zuletzt im Juli 2004 unbefristet verlängert wurde. Das Amtsgericht Wedding bestellte im Dezember 1998 die Mutter des Klägers als Betreuerin u.a. zur Wahrnehmung seiner ausländerrechtlichen Angelegenheiten. Diese stellte für den Kläger im April 1999 einen Einbürgerungsantrag beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin. Mitte Juni 2001 sprach der Kläger mit seiner Mutter beim Bezirksamt vor und wies ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach. Ferner reichte die Mutter eine von ihr unterschriebene Loyalitätserklärung zur Akte. Das Bezirksamt nahm den Kläger Ende Juli 2002 ins Einbürgerungsverzeichnis auf, weil der Kläger den laufenden Bezug von Sozialhilfe offensichtlich nicht zu vertreten habe. Die Senatsverwaltung für Inneres lehnte den Einbürgerungsantrag nach Anhörung mit Bescheid vom 30. Januar 2003 ab. Zur Begründung führte sie aus, Maßregeln der Besserung und Sicherung setzten auch in Fällen ohne Strafausspruch die Feststellung voraus, dass rechtswidrige strafbare Handlungen begangen worden seien. Es liege daher eine Verurteilung wegen einer Straftat vor. Hiervon könne auch nicht abgesehen werden, da der Kläger das von ihm geforderte Gutachten über seinen derzeitigen Gesundheitszustand nicht vorgelegt habe. Eine Einbürgerung im Wege des Ermessens sei wegen Fehlens der gesetzlichen Mindestvoraussetzung und des an der Einbürgerung erforderlichen Interesses ausgeschlossen.

Mit der hiergegen am 17. Februar 2003 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Der Kläger trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus handele es sich um keine Verhängung einer Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches. Strafe setze die Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens voraus. Das Landgericht Berlin habe jedoch Schuldunfähigkeit des Klägers angenommen, so dass das rechtswidrige Verhalten dem Kläger nicht vorzuwerfen gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Senatsverwaltung für Inneres vom 30. Januar 2003 zu verpflichten, ihm eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte des Gerichts einschließlich des Verwaltungsvorganges des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 42 Abs. 1, 2. Alternative VwGO zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Senatsverwaltung für Inneres vom 30. Januar 2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Einbürgerungszusicherung (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Ein Anspruch auf Einbürgerungszusicherung folgt nicht aus § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) - StAG -, der auf das Einbürgerungsbegehren des Klägers Anwendung findet, weil er seinen Einbürgerungsantrag nach dem 15. März 1999 gestellt hat (§ 40 c StAG). Die in dieser Vorschrift genannten tatbestandlichen Voraussetzungen sind nicht (sämtlich) erfüllt. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG ist erforderlich, dass der Einbürgerungsbewerber "nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist". Dies ist hier jedoch der Fall. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 12. Januar 1989 die Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet - eine Maßregel der Sicherung und Besserung nach §§ 61 Nr. 1, 63 StGB -, weil der Kläger im Zustand der Schuldunfähigkeit rechtswidrige Taten (eine Bedrohung, eine versuchte schwere räuberische Erpressung und eine Körperverletzung) begangen hat. Diese Verurteilung ist auch nicht tilgungsreif, da Verurteilungen nach § 63 StGB generell nicht zu tilgen sind, § 45 Abs. 3 Nr. 2 BZRG. Die Verurteilung zu einer Maßregel der Sicherung und Besserung (jedenfalls nach § 63 StGB) ist eine "Verurteilung wegen einer Straftat" im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG (so Makarov/von Mangoldt, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Stand: Juni 1998, § 85 AuslG Rdnr. 47; Berlitz in: GK-StAR, Stand: April 2005, IV-3 § 85 AuslG Rdnr. 251 ff.; nach Hailbronner in: Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Aufl. 2005, § 10 StAG Rdnr. 31, ist jedes nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften mit Strafe bedrohtes Handeln erfasst; nach Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Aufent-

halts- und Ausländerrecht, Stand: August 2004, Bd. I, § 85 Rdnr. 42, sowie Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl. 1999, § 85 AuslG Rdnr. 15 ist jedes strafbewehrte Unterlassen oder Handeln im Sinne von § 1 StGB bzw. § 1 JGG erfasst; verneinend VG Würzburg, Urteil vom 21. April 2004 - W 6 K 03.1130 -, InfAuslR 2004, 311; die hiergegen eingelegte Berufung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu VGH 5 BV 04.1561 anhängig). Dem Wortlaut lässt sich keine eindeutige Auslegung entnehmen (a.A. VG Würzburg, a.a.O., S. 312 f.). Zwar wird „Straftat“ z.T. als Verhalten angesehen, das den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht sowie rechtswidrig und schuldhaft ist (vgl. etwa Rudolphi in: SK-StGB, Stand: Juni 2004, § 11 Rdnr. 38; Deutsches Rechtslexikon, Band 3, 3. Aufl. 2001; Creifelds Rechtswörterbuch, 14. Aufl. 1997 jeweils zum Stichwort: Straftat). Legal definiert ist dieser Begriff jedoch nirgends. In § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB wird - mit Wirkung für das Strafgesetzbuch, nicht auch für das Einbürgerungsrecht - nur der Begriff der "rechtswidrigen Tat", nicht auch derjenige der „Straftat“ definiert (vgl. etwa Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, § 11 Rdnr. 42; Gribbohm in: Leipziger Kommentar zum StGB, 11. Aufl. 2003, § 11 Rdnr. 85). Ferner heißt es in § 1 StGB: "Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde." Selbst wenn jedoch strafrechtlich unter einer „Straftat“ eine schuldhaft begangene rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB zu verstehen sein sollte, folgt daraus nicht, dass der Begriff der „Straftat“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG in gleicher Weise zu verstehen ist. Der Begriff der „Straftat“ kann vielmehr je nach dem Norm- und Sinnzusammenhang unterschiedliche Bedeutung haben, die durch Auslegung zu ermitteln ist (so auch Gribbohm, a.a.O., Rdnr. 86 m.w.N.; dies verkennt das VG Würzburg in seinem o.g. Urteil).

Eine Auslegung nach dem systematischen Zusammenhang der Vorschrift ist ebenfalls unergiebig, insbesondere lässt sich aus der Regelung des § 12 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG - wonach die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz außer Betracht bleiben - nichts "gewinnen", da Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz nicht mit Maßnahmen der Besserung und Sicherung zu vergleichen sind (vgl. §§ 7, 9 ff. JGG).

Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift spricht allerdings für die von der Kammer vorgenommene Auslegung. Der Gesetzgeber hat mit dem Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der bis Ende 1999 geltenden Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) - AuslG a.F. - erstmals eine Anspruchseinbürgerung für Ausländer vorgesehen und dabei für "junge Ausländer" in § 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG a.F. sowie für sonstige Ausländer mit langem Aufenthalt in § 86 Abs. 1 Nr. 2 AuslG a.F. die Voraussetzung verlangt, dass der Ausländer "nicht wegen einer Straftat

verurteilt worden ist". Der Regierungsentwurf hatte zunächst nur die Anspruchseinbürgerung junger Ausländer vorgesehen und dabei verlangt, dass der Ausländer "außer solchen Straftaten, die nur mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz geahndet wurden, keine Straftaten begangen hat". In der Regierungsbegründung zu dem Entwurf hieß es, ein generelles Absehen von einer strafrechtlichen "Bescholtenheit" erscheine nicht gerechtfertigt, doch sollten typische Jugendverfehlungen nicht zum Ausschluss der erleichterten Einbürgerung führen (BT-Drs. 11/6321, S. 48). Hiermit wollte der Gesetzgeber offensichtlich an die bislang in § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der zu diesem Zeitpunkt (noch) geltenden Fassung geregelte Voraussetzung für die (bislang nur mögliche) Ermessenseinbürgerung anknüpfen, wonach der Ausländer "einen unbescholtenen Lebenswandel geführt" haben muss. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff setzte weder eine Verurteilung noch ein schuldhaftes Handeln des Einbürgerungsbewerbers voraus, vielmehr musste der Einbürgerungsbewerber in seinem Lebenswandel und den daraus erkennbaren charakterlichen Eigenschaften gewissen Mindestkriterien genügt haben und noch genügen (vgl. BVerwGE 6, 186 [188] sowie BVerwG, Buchholz 130 § 8 RuStAG Nr. 7). Derartige charakterliche Mängel konnten aber auch bei Straftätern vorliegen, die wegen einer psychischen Erkrankung schuldunfähig und zwangsweise untergebracht waren. Die genannte, im Regierungsentwurf noch vorgesehene Formulierung für die Anspruchseinbürgerung junger Ausländer ist im Hinblick auf die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingeführte Anspruchseinbürgerung für weitere Ausländer (mit langem Aufenthalt) sowie die Zusammenfassung aller Ausnahmen bei Straffälligkeit des Ausländers (in einem neuen ersten Absatz des § 87 des Entwurfs) "redaktionell" in die später Gesetz gewordenen Fassung der §§ 85 Abs. 1 Nr. 4, 86 Abs. 1 Nr. 2 AuslG a.F. geändert worden (vgl. BT-Drs. 11/6960, S. 28). Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Ausländergesetzes in der seit dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) bis zu der Ende 2004 geltenden Fassung des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) sowie später mit dem Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wörtlich übernommen. Der Gesetzgeber dürfte daher mit seiner Formulierung "wegen einer Straftat verurteilt" sowie den hierzu in § 88 Abs. 1 und 2 AuslG a.F./n.F. geregelten Ausnahmen an Fälle der hier vorliegenden Art überhaupt nicht gedacht haben, weil er ohnehin nur "leicht" gefährlichen Ausländern - die zwar eine abgeurteilte Straftat begangen haben, diese jedoch eine "jugendtypische Verfehlung" oder nur ge-

ringfügig war - die Einbürgerung ermöglichen wollte, nicht jedoch solchen, die allgemeingefährlich sind.

Sinn und Zweck der Regelung geben letztlich den Ausschlag dafür, als Straftaten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG auch Verurteilungen zu einer Maßregel der Sicherung und Besserung - jedenfalls solche nach § 63 StGB - anzusehen. Sinn des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG sowie seiner wortgleichen Vorläuferregelungen im Ausländergesetz ist es, die Einbürgerung von Personen auszuschließen, die sich trotz ihres längeren Aufenthalts nicht in die (hiesige) Gesellschaft integriert haben, die vielmehr gemeinschaftsschädliches Verhalten gezeigt haben, ohne dass zukünftig sozialgerechtes Verhalten prognostiziert werden könnte (vgl. zu Bewährungsstrafen § 12 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG). Dieses Integrationserfordernis ist bei einer Verurteilung zu einer Maßregel nach § 63 StGB gerade nicht erfüllt. Denn diese Maßregel kann nur wegen Begehung einer rechtswidrigen Tat und nur dann verhängt werden, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Dass der Kläger für die Allgemeinheit gefährlich ist, hat das Landgericht Berlin, gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten, dargelegt; dass diese Gefährlichkeit auch aktuell noch gegeben ist, hat die KBoN mit schriftlicher Stellungnahme vom 30. Mai 2005 bestätigt. Ist ein Ausländer jedoch gefährlich für die Allgemeinheit, fehlt es an dem vom Gesetzgeber mit den § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 StAG bezweckten Integrationsnachweis bzw. der Integrationsfähigkeit. Auf ein schuldhaftes Handeln kommt es dabei nicht an. Psychisch Kranke, die für die Allgemeinheit gefährlich sind, entsprechen keinesfalls dem Leitbild des Gesetzgebers an einen (weitgehend) integrierten Ausländer, der mit der Einbürgerung gleichberechtigter, aber auch gleichverpflichteter Staatsbürger der Bundesrepublik werden soll.

Ob von der Verurteilung zu einer Maßregel im Sinne des § 63 StGB in entsprechender Anwendung des § 12 a Abs. 1 Satz 2 StAG generell oder jedenfalls dann abgesehen werden kann, wenn ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und nicht widerrufen worden ist, bedarf keiner abschließenden Klärung (siehe hierzu die unterschiedlichen Standpunkte von Berlit und von Makarov/Mangoldt, jeweils a.a.O.). Denn vorliegend ist eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nicht erfolgt, vielmehr ist Aussetzung zur Bewährung widerrufen worden und die Vollstreckung erfolgt bzw. noch immer im Gange. Sollte das Strafgericht die Vollstreckung wieder aussetzen, aber auch erst dann, könnte sich die Frage stellen, ob eine andere Bewertung gerechtfertigt ist (eine Tilgung der Verurteilung im Bundeszentralregister erfolgt grundsätzlich nicht). Im Übrigen stünde ein solches Absehen im Ermessen des Beklagten, das vom

Gericht gemäß § 114 Satz 1 VwGO nur wegen Ermessensfehlern beanstandet werden könnte. Solche sind jedoch nicht ersichtlich, denn der Beklagte durfte darauf abstellen, ob zukünftig vom Kläger weitere rechtswidrige Taten zu erwarten sind oder ob dies hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, was indes (auch) zum für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung nicht der Fall war.

Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob die Mutter des Klägers als Betreuerin die Loyalitätserklärung mit Wirkung für den Kläger überhaupt abgeben konnte oder ob der Kläger diese selbst abzugeben hat. Nach der von der Kammer geforderten ärztlichen Stellungnahme (der KBoN vom 30. Mai 2005) hierzu soll der Kläger in der Lage sein, "die Loyalitätserklärung zu erfassen".

Der Kläger kann auch nicht gemäß § 8 Abs. 1 StAG eingebürgert werden. Zwar kann von der Mindestvoraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG auf Grund des mit dem Zuwanderungsgesetz neu gefassten Absatzes 2 der Vorschrift abgesehen werden. Jedoch ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG weitere Mindestvoraussetzung für eine Einbürgerung, dass der Ausländer keinen Ausweisungsgrund nach §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AufenthG erfüllt. Der Kläger erfüllt jedoch mit den von ihm begangenen, rechtswidrigen Taten den Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AuslG. Hiernach kann insbesondere ausgewiesen werden, wer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat. Diese Vorschrift setzt lediglich Verstöße gegen Rechtsvorschriften voraus, ohne dass es auf Verschulden ankommt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Dezember 2003, A 1, § 46 AuslG Rdnr. 48; Fraenkel, Einführende Hinweise zum neuen Ausländergesetz, 1991, S. 252).

Die Berufung und die Sprungrevision sind gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 134 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, da die Frage der Auslegung des Begriffs "wegen einer Straftat verurteilt" im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG grundsätzliche Bedeutung hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.